



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 9

erschienen am 14. Mai 2009

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

47.	2. Nachtragssatzung Schulverband Mittelangeln	279
48.	Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Struensee Gemeinschaftsschule	280
49.	Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Struensee Gemeinschaftsschule	283
50.	Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht in Schleswig	286
51.	Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht in Selk	287
52.	Mitteilung des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel	288

Nichtamtlicher Teil:

Gemeindeseminar der Nordsee Akademie Leck
- Kommunalaufsicht – Alltag, Praxis, Wandel, Aufgaben und Grenzen -

47.

2. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Mittelangeln vom 17. Juli 2008

Aufgrund der §§ 53 und 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 20. April 2009 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Mittelangeln erlassen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel, Haushaltsführung)

- (1) Die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Havetoftloft, Hürup, Husby, Maasbüll, Råde, Satrup, Schnarup-Thumby, Sörup und Tastrup bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Mittelangeln“ und hat seinen Sitz in Satrup.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf eigenes Personal beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Mittelangeln“.
- (4) Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2011 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satrup, den 21. April 2009

gez. Matz Matzen
Verbandsvorsteher

DS

48.

**Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen
der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule
des Schulverbandes Mittelangeln (Struensee Gemeinschaftsschule Satrup)**

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 14.12.2007 und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal- Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Mittelangeln vom 20.04.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

1. Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Struensee Gemeinschaftsschule Satrup, Dennertweg, unter Einbeziehung ihrer Außenstellen.
2. Der Träger der Struensee Gemeinschaftsschule Satrup, der Schulverband Mittelangeln, betreibt die Offene Ganztagsschule nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 14.12.2007 als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern zusammen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen im Schulverband oder sonstigen geeigneten Einrichtungen oder Vereinen ist erwünscht. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule offen.

In Ausnahmefällen können für einzelne Angebote auch andere Schüler aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagsschule bietet am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an.
2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und der festgelegten beweglichen Ferientage bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen.

3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in Ihrem Betrieb eingeschränkt besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch den Träger der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist in der Regel für das Schulhalbjahr befristet.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger.
3. Werden die Gebühren unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt. Eine Neuaufnahme für das folgende Schulhalbjahr soll dann nicht erfolgen.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Entsprechend den Anmeldungen der Schüler wird für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagsschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die ergänzend zum Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagsschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagsschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Weg von oder zur Schule hat, der Leitung der Offenen Ganztagsschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren, nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Struensee Gemeinschaftsschule erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2009 in Kraft.

Satrup, den 21. April 2009

gez. M. Matzen
Schulverbandsvorsteher

DS

**49. Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der
 Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule
 des Schulverbandes Mittelangeln (Struensee Gemeinschaftsschule Satrup)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal- Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Mittelangeln in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Mittelangeln vom 20.04.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Struensee Gemeinschaftsschule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Schülerinnen und Schülern wird durch die Satzung für die Benutzung der Angebote an der Struensee Gemeinschaftsschule Satrup geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit dem Tag der verbindlichen Anmeldung der Schülerinnen und Schülern entsteht die Gebührenpflicht für die gewählten Angebote (Abrechnung nach Teilnahme an einzelnen Angeboten)
2. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.
3. Der Träger der Offenen Ganztagschule kann die Gebühren für das Schulhalbjahr auf gleichmäßige Monatsbeträge aufteilen (Anzahl der stattfindenden Kurse x Gebühr/Anzahl der verbleibenden Monate im Schulhalbjahr). Es steht ihm frei, die Gebühren bei geringem Kosten für mehrere Monate abzurufen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

1. Gebühren ohne Mittagessen
Für die Teilnahme an Angeboten ist je Angebot und Zeitstunde eine Gebühr in Höhe von 1,25 EUR zu entrichten. Die Gebühr ist der tatsächlichen Dauer des Angebotes anzupassen.
2. Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.

3. Entstehen für die Angebote Materialkosten werden diese zusätzlich erhoben, der Umfang ist bei der Anmeldung ungefähr zu beziffern. Die Kosten werden gemeinsam mit den Gebühren eingezogen.
4. **Gebühren Mittagessen**
An den Angebotstagen der Offenen Ganztagsschule kann für 3,-- EUR ein Mittagessen im DRK Pflegeheim eingenommen werden. Die Anmeldung ist rechtzeitig vorher im Sekretariat vorzunehmen. Gegen Barzahlung im Sekretariat erhält der Schuler für das Mittagessen ein Verpflegungsticket zur Vorlage beim DRK Pflegeheim.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach Ablauf des Schulhalbjahres.
2. Besondere Kündigungsfristen sind in § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Struensee Gemeinschaftsschule Satrup geregelt.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Der Schulverband Mittelangeln ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule und ggf. der Teilnahme an der Verpflegung.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2009 in Kraft.

Satrup, den 21.04.2009

DS

gez. M. Matzen
Schulverbandsvorsteher

50. **Kreis Schleswig-Flensburg**
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung
661.5.01-25/01

27. April 2009

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Die Fa. Schleswiger Asphaltspalt-Werke, Gottorfstraße 4, 24837 Schleswig, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung einer Wasserfläche im Rahmen des genehmigten Kiesabbaues auf dem Flurstück 2/5 der Flur 1 in der Gemeinde Kropp gestellt. Gem. § 6 Abs. 1 LUVPG ist für dieses Vorhaben gem. Nummer 4.1.2 der Anlage 1 des LUVPG eine standortbezogene Einzelprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 des LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem Landeswassergesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da beim geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag beim Kreis Schleswig-Flensburg, Bau- und Umweltverwaltung, Zimmer 416a, zugänglich gemacht werden.

Im Auftrag

gez. Marxen

51. Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung
661.5.01-20/97

27. April 2009

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Die Fa. Harald Ewers, Brekendorfer Landstraße 13, 24884 Selk, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung einer Wasserfläche im Rahmen des genehmigten Kiesabbaues auf den Flurstücken 23/1, 25/1, 29/1, 66, 30/1, 96/33 und 18/1 der Flur 3 in der Gemeinde Jagel gestellt. Gem. § 6 Abs. 1 LUVPG ist für dieses Vorhaben gem. Nummer 4.1.2 der Anlage 1 des LUVPG eine standortbezogene Einzelprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 des LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem Landeswassergesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da beim geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag beim Kreis Schleswig-Flensburg, Bau- und Umweltverwaltung, Zimmer 416a, zugänglich gemacht werden.

Im Auftrag

gez. Marxen

52.

Bekanntmachung

Gemäß dem Landeswasserverbandsgesetz können für folgende Verbände die Haushaltssatzungen 2009 mit den Haushaltsplänen und dessen Anlagen von den jeweiligen Mitgliedern beim Deich- und Hauptsieverband Südwesthörn-Bongsiel, Hauptstr. 12 in 25899 Niebüll, bis zum 31. Juli 2009 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Gewässer- und Landschaftsverband Gotteskoog

laut Beschluss vom 16.12.2008

gez. Helmuth Freitag

Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal

laut Beschluss vom 17.12.2008

gez. Bernd Burmeister